



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart



per E-Mail an: p.schrei-@km.kv.bwl.de

Stuttgart 08.02.2023
Durchwahl 0711 279-
Telefax
Name
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)

Aktenzeichen 16-0510-4/29/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre E-Mail vom 18. Januar 2023

Sehr geehrte(r)

mit E-Mail vom 18. Januar 2023 haben Sie sich über das Portal „fragenstaat.de“ mit einem Aktenauskunftsbegehren an das Kultusministerium gewandt. Sie bitten in Ihrer Anfrage um die Zusendung folgender Informationen (vorzugsweise als docx, ansonsten als PDF):

alle Klausuraufgaben des Abiturs im Fach Physik und Mathematik, die bisher zentral gestellt wurden. Alle Aufgaben der Haupttermine und alle Aufgaben der Nachschreibtermine.

Keine der von Ihnen zitierten Rechtsgrundlagen vermittelt im vorliegenden Fall einen Anspruch auf Auskunft oder Information.

a) Umweltverwaltungsgesetz/Umweltinformationsgesetz

Sie berufen sich auf § 25 Umweltverwaltungsgesetz, soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz des Bundes betroffen sind. Die von Ihnen begehrten Daten unterfallen nicht dem Begriff der Umweltinformation.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Das Umweltinformationsgesetz gilt bereits nicht für Stellen des Landes Baden-Württemberg (vgl. ebd. § 1 Abs. 2).

b) Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)

Die von Ihnen begehrten Daten sind keine Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 VIG.

c) Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Gem. § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte nach Maßgabe des LIFG gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Voraussetzung ist hierfür zunächst, dass das LIFG im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dies ist bezüglich der von Ihnen verlangten Daten nicht der Fall.

Vom Anwendungsbereich des LIFG ausgenommen sind gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG Prüfungsbehörden, soweit Prüfungen betroffen sind. Nach der Regelungsabsicht des Gesetzgebers soll dadurch die Ausforschung von Prüfungsunterlagen verhindert werden (vgl. LT-Drs. 15/7720, S. 61). Zu den Prüfungsunterlagen in diesem Sinne zählen auch Prüfungsaufgaben. Die schriftlichen Prüfungsunterlagen für das Abitur einschließlich der Nachtermine werden landeseinheitlich durch das Kultusministerium gestellt (vgl. § 23 Abs. 2 Abiturverordnung Gymnasien der Normalform – AGVO). Das Kultusministerium ist insoweit also Prüfungsbehörde und vom Anwendungsbereich des LIFG ausgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.


Leitender Ministerialrat
Leiter des Referates 31 „Recht, Verwaltung, pädagogischer Grundsatz“